Zeitschrift: Helvetische Monathschrift

Herausgeber: Albrecht Höpfner

Band: 1 (1799)

Heft: 3

Artikel: Ueber die Territorial-Auflage vom 2 von Tausend in Helvetien

Autor: Finsler

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-551074

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ueber die

Territorial-Auflage vom 2 von Tausend

in Selvetien,

v o m

herausgeber.

Mit Anmerkungen und Berichtigungen von Burger Sin & I er, Ginanzminister der helvetischen Republik.

Accipiat quod quisquis velit, non omnibus unum est quod placet: hic spinas colligit, ille rosas.

PETRON.

Der Schweizer zahlte vor der Umänderung seiner Staatsverfassung eigentlich keine Austagen; man hatte auch in der
Schweiz die zu diesem Zeitpunkte kein Austagenspstem. Demohngeachtet hatte er mehrere bestimmte und unbestimmte Abgaben, und diese direkt oder indirekt zu entrichten. Diese
Abgaben waren auch sehr ungleich vertheilt, entweder nach
den damaligen verschiedenen Regierungsarten, in welche Helvetien zerstückelt, und sich in einer unzusammenhängenden
Disharmonie befand *), oder auch nach den verschiedenen
Rechtsamen und Frenheiten in den verschiedenen Cantonen
selbst, und verursachten dadurch eine solche Ungleichheit,

^{*)} Die ehemaligen kleinen oder demokratischen Cantone hatzen ausgerst wenige, oder in Vergleichung mit den andern Cantonen, keine Abgaben.

welche mit den ikigen gerechten Grundsätzen der Einheit der Verfassung, und der Gleichheit der allgemeinen Benträgen, nicht mehr bestehen kaun *).

Diese Abgaben waren entweder bestimmt, wie Ohmgelder, Siegelgelder u. s. w., oder unbestimmt und lokal: wie Wachtgelder, Böspfenning, Hinterseß = und Naturalisationsgelder, Bussen u. s. w.

Sie waren direft, wie Zoll, Geleit, Kaufhausgelder u. f. w., oder in direft, wie im Salz- Salpeter- und Pulververkauf, Postwesen; vorzüglich aber in den Lehen-Abgaben, als in Zehnten, Bodenzinsen, Ehrschätzen, Löber (Laudemiis); diese machten den größten Pheil der öffentlichen Beyträge aus. Obgleich es dem gerechten Wahrheitsfreunde eine ausgemachte Phatsache ist: daß diese Lehen-Abgaben in Helvetien keineswegs eine Abgabe an den Staat, sondern das Resultat eines ehemaligen Grundvertrags, einer ehemaligen Schuldverpflichtung, eine Verzinsung eines auf seinem Grundstücke haftenden nie bezahlten Hypothef-Capitals war **), so führe ich sie hier an, weil sie mit hienachst folgendem in einer genauen Verbindung stehen.

Die Umschaffung der ehemaligen zertrennten und in allen Rucksichten unzusammenhängenden helvetischen Verfassung in

^{*)} So bezahlte das Oberland im Canton Vern soviel als gar feine Abgaben dem Staate, so daß die bernische Regierung ihre Landvögte und Amtsleute von Bern aus bezahlen mußte. Das Emmenthal, das Seeland, die Landgerichte zahlten schon etwas mehr. Das Aargau aber, und die Waadt waren am meisten belegt, und oft unter Rubriken welche man in dem Oberland kaum dem Namen nach kannte.

fen, daß diese Lehenabgaben oder Einfünfte nicht allein von der Regierung, sondern von jedem Partifularen, adelich oder nicht adelich, konnten besessen werden.

einen einzigen Staatskörper, erforderte auch als Folge ber Sache felbst, und als Folge der daben zum Grund gelegten Ursachen, eine Umschaffung des ehemaligen Abgabenspstems. Die Einheit der neuen Verfassung verlangte Vereinfachung, Deutlichkeit, und eine unter sich harmonische Verbindung. Die Gerechtigkeit, als der Grundpfeiler der Frenheit und Gleichheit, befahl eine so viel als möglich gleichmäßige Vertheilung derselben. Die erste Folge von dieser Ueberzeugung war die Abschaffung aller derzenigen Abgaben, welche man unter der allgemeinen Benennung von Feodallasten begriff. Obgleich diese Abgaben individuelle und gegenseitige von ihrem Ursprung herrührende Verpflichtungen waren, und nicht Staatsaussagen: so glaubte man doch sie senen drückend geswesen, und hob sie gegen eine Entschäbigung auf *).

Viele weitersehende Staatswirthe wollen behaupten, man sene hier etwas zu übereilt zu Werk gegangen **). Dem sey nun, wie ihm wolle, so ist es wahre Bürgerpslicht, den auch vermuthlichen Fehler ist so viel als möglich zu verbessern. Nach der Abschaffung dieser Feodalabgaben wurde ein Auslagenschlem für ganz Helvetien entworfen, und dieses zu einer Probe für ein Jahr von den gesetzgebenden Räthen erkennt und bestätigt. Wer nun einiges Gefühl für Gerechtigseit und Billigseit besist, wer nicht nach allgemeinen Notionen, sondern durch eigenes Forschen sich einen Begriff von den Bedürfnissen des Vaterlandes und seinen Hüssemitteln hat bilden, und sich mit der itzigen Lage des Staats hat etwas vertraut machen können, der wird diesem neuen Aussagenspstem das Lob geben müssen, daß es auf einem hohen

^{*)} Ueber Feodalabgaben, Zehnten, Grundzinse und Auflagen erscheint im ersten Bande des allgemeinen helvetischen Magazins eine ausführliche Abhandlung.

^{**)} Ad pænitendum properat, cito qui judicat. Publ.

Grade Serechtigkeit mit Villigkeit verbindet, daß es so viel als immer möglich, auf die Grundsätze der Gleichheit gegründet, und ohnerachtet einiger Lücken mit großer Schonung und Rücksicht auf unsere Vermögensfähigkeit berechnet ist.

Diese Auflagen fallen wie gewöhnlich in folgende zwen Hauptabtheilungen :

- a). Auf die arbeitende Rlasse (Producentes), und
- b). Auf die verzehrende (Consumentes).

Da, wie ermabnt, dieses Auflagensoftem nur auf ein Tabr als Probe eingeführt fenn foll, so zeigt dieses von der einen Seite die forgfaltige Weisheit und gutige Absicht der Regierung , sich Zeit zu verschaffen, um während derselben alle mögliche Nachrichten, Thatsachen und Versuche zu fammeln, um die Lucken beffelben ausfüllen, Fehler verboffern, das Drückende der Ginen erleichtern, und das Angleiche der Andern ausgleichen zu konnen. Diese Probezeit enthalt von der andern Seite aber auch indireft einen Winf oder Aufruf an alle wahre Paterlandsfreunde, auch ihre Wahrnehmungen, Bemorbingen und Zweifel mitzutheilen; wie denn Burger Sinangminister Kinsler mich auch bestimmt ersucht bat, diefen Gegenfand in der belvetischen Monathschrift im Mugenmort zu halten. Diesem zu Kolge worden wir nach und nach, wie wir schon in dem Plane angezeigt hatten, verschiedene Rubrifen des Auflagenspftems durchgeben, und sowohl unfere eigene Ideen mittheilen, als auch von den verftandigften Mitburgern Nachrichten und Bemerkungen einsammeln und folde in ein Ganges verweben. Um aber allem unnothigen Befürchten vorzufommen, als wolle man burch folche Untersuchung entweder die Maagregeln der Regierung hindern oder das Wolf unruhig machen, so bitten wir erstlich den folgenden Auffat mit Bedacht ju durchlesen, und bann gu urtheilen, ob wir diefen garten Gegenstand mit der gehörigen

Burde, schonender Rucksicht und Achtung für die Regierung behandelt haben.

Die arbeitende Klasse a) theilt sich nun in Landwirthe und Stadtwirthe, oder in Bauern und Städter. Jene gewinnen natürliche Produkte, und tauschen einen Theil davon gegen künstliche Produkte, die ihnen nothig sind, aus. Diese verarbeiten, veredlen die natürlichen Produkte in künstliche, und verkausen sie. Bende haben dazu einen Capitalsond vonnöthen: die ersten ein liegendes Sut, die andern Geld. Von diesem Capitalsond fordert nun der Staat einen jährlichen Bentrag — der Helvetische Iwen vom Lausend. Wir wollen nun der Ordnung nach diesenige Aussage zuerst untersuchen, welche auf die Capitalien der liegenden Güter gelegt sind; vorher aber folgende Grundregeln fesischen:

Unwandelbare, festgesetze und übereingekommene Ausgaben der Staatsgesellschaft verlangen auch unwandelbare, festgesetze und übereingekommene Benträge jedes einzelnen Individui — Abgaben. Ausserordentliche Ausgaben verlangen hinsgegen auch ausserordentliche Hulfsmittel von jedem einzelnen Staatsbürger.

Da aber in jedem Staate vor dem Rechte jeder Bürger gleich ist; da die Staatsgesellschaft jedem das Seinige mas er zu beschirmen hat, Fleich beschützt und ihm gleich Recht halt: so fordert die unbestechbare Gerechtigkeit, daß jeder Burger gleich, das heißt, auch nicht mehr und nicht min- der zu den Staatsausgaben bentrage, als der Werth dessen beträgt, für welches ihm die Staatsgesellschaft Recht und Schutz hält.

Die natürlichsten und gerechtesten Abgaben sind daher die fo auf Capitalien und Einfünfte gelegt sind. Das heißt: ein jeder soll nach seinem Bermögen bentragen; oder: wie mehr Die Staatsgesellschaft einem versichern muß, desto mehr muß er bentragen. Hat einer in 100,000, so soll er mehr bentras gen als der so nur in die 1000 hat.

Die Erfahrung zeigt aber täglich, daß selten der Bürger sich in einem reinen Zustande seines Vermögens befindet, nemlich daß alles sein Eigenthum sene, was er besitt, sondern ein Theil desselben gehört andern Mitbürgern; d. i. er hat Schulden. Nun wär' es ungerecht, wenn einer von einem Vermögen sollte einen Ventrag geben, das nicht sein ist, und dersenige welcher der Eigenthümer ist, von dieser Seite frep senn sollte. Daher erfordert die Gerechtigkeit, daß seder nach dem Verhältniß seines reinen von allen Schulden gesönderten Vermögens, und nicht von dem was er im Besit habe, beytrage.

Steuret nun die Gefamtheit der Staatsburger, jeder nach feinen Kahigkeiten, zu den allgemeinen festgesetten Ausgaben, so verlangt die Gerechtigfeit wieder, dag diese Steuer, fo wie sie ift gegeben worden, in die Staatskaffa einflieffe, weil die Berechnung darauf ist gegründet worden. Darauf folget wieder der wichtige Grundsat. Daß man niemablen folche Auflagen mable, welche viele Kormalitäten und Einnabmen erfordern. In diesem Falle muffen diese von der Gesellschaft bezahlt werden, entweder durch vermehrte, oder neuere Auflagen, welche wieder neue Einnehmer und neue Roften erfordern, ohne daß dadurch die Gesellschafts-Caffa etwas mehr wurflich erhalt, ohne noch zu bedenken, daß mit jedem Ginnehmer eben so viel Arbeitsamfeit und Aeufnung des Bermogens fur die Gefellschaft verlohren gehet, und dag diese Classe von Menschen immer einen Sang jum bedrucken haben.

Bereinbaret sich ein Wolf in eine Gesellschaft zu einem besonderen Zweck, und findet es, daß es allgemeine Ausgaben zu bestreiten hat, so wird es fragen: was brau-

then wir, oder mas haben wir von nothen; es wird eine Berechnung gemacht, und aus derselben Resultat erhalt man eine rnnde Summe, die gleich magig auf alle Bentragfahige Mitalieder der Gesellschaft vertheilt wird. Es ist eine irrige Mennung, wenn man den Vermogens-Zustand einer Staatsgesellschaft mit dem Bermogen eines Brivatmanns in die gleiche Cathegorie fest. Mit nichten; sie sind einander entgegengesett. Die Vermogensmaffa der gangen Gesellschaft gehort der gangen Gesellschaft, und ift berfelben Disposition unterworfen. Ein Privatmann fann nicht fagen, mas brauch ich, fondern, mas vermag ich und mas hab ich? und nach diesem bestimmt er seinen Berbrauch, dehnt ihn aus, oder schrantt ihn ein, je nachdem fein Dispositiv es julagt. Ein Staat ift feines Muins fo viel als gewiß, wenn fein Dispositiv nicht mehr die gewohnlichen, festgeseten Abgaben decken fann. Wenn die Staatsgesellschaft also ben Berechnung feiner gewöhnlichen Ausgaben findet, daß fie mit bem 2 Procento nicht ausfommt, fo fann fie von ihren Contribuenten 3 bis 4 Prozent fordern. Niemahlen aber foll sie mehr verlangen, als eben zu diesen gewöhnlichen Ausgaben erforderlich ift. Einen Geldvorrath in Cassa soll sie haben, aber diefer foll nie der Gegenstand eines Thefaurifations Spftem fenn. Da die gewohnlichen Ausgaben alle Jahr wieder erscheinen, so muffen diejenigen Bentrage, welche diese decken follen, eben fo permanent und unveranderlich fenn; nur die Form und das Quantum fann verandert werden. Erfordern aufferordentliche Bedürfniffe aufferordentliche Bentrage, fo muffen diese auch auf eine auffergewohnliche Art berechnet, belegt, vertheilt und erhoben werden. 3men Vorsichtsregeln find hier aber von der wichtigften Nothwendigkeit : erstlich, daß diese aussergewöhnliche Berträge niemals mit den gemobnlich en vermischt oder vereinigt merden; zwentens,

Saf, wenn die aufferordentlichen Bedurfniffe und Meranlaffungen gehoben find, die dafur eingeführten und einfliefe fenden Bentrage in dem Maaffe aufhoren, als die Urfachen zu ihrer Erhebung megfallen. Dann fonft fallt die Staatsgesellschaft in denjenigen Abgrund, welchen sich die meisten Staaten dadurch felbst gegraben haben, daß sie aufferordents liche Abgaben entweder absichtlich oder aus Leichtsinn als vermanent erflart, oder feiger Beise zugelaffen haben. — Ein Polf, oder eine Staatsgesellschaft kann eine gemisse Zeitlang durch Aufopferung viele ausserordentliche Benträge leisten und foll es thun; allein jedes Ding hat fein Ziel *). Man muß das Huhn, so goldene Eper legt, nicht abschlachten. Ein Wolf fann feinen schlimmern Feind haben, als den, der durch unerschwingliche Abgaben und beren schlechte Form, Ackerbau, Handwerker, Fabrifen, Handel und Runfte ju Grund richtet, die Bevölferung vermindert und das Bolf zur Raferen bringt; das Wolf ficht gegen fich felbft auf, und es entfieht der fürchterlichste Rampf, der Streit Aller gegen Alles.

Erfahrne Staatswirthe wollen gefunden haben, daß, wenn ein Volf an Abgaben auf liegende und bewegliche Güter, Lurus, Handanderung, Handel, Industrie, gerichtliche Aften ze. den dritten Theil des Ertrags des Landes bezahlt, so sollen die Abgaben im rechten Verhältnisse stehen, und ohne Verlurst entrichtet werden können. Aber hier ist das non plus ultra, dann jede Aussage darüber geht auf Unkosten des Staats- und Partifular-Vermögens, auf Kosten des Staats selbst und der öffentlichen Kasse. Dann, gewiß ist es, sobald eine Abgabe der Staatsgesellschaft mehr kostet als sie der

Staats-

⁷⁾ Est modus in rebus sunt certi denique fines Quos ultra citraque nequit consistere rectum.

Staatskasse einträgt, und also den Werth der Produkten in den Händen des Land - oder Stadtwirths herabsett, so ist dieselbe dem Landbau, den Handwerkern, dem Handel offendar schädlich, vermindert den Nationalreichthum — dann Reichthum kömmt nur durch Arbeit — und macht es unmögelich, auch die andern übrigen Austagen zu bezahlen; und wenn man ferner die Ausgaben zu sehr mit Abgaben beschweret, so hindert man Kauf und Verkauf, störet den Werth der Waaren und Produkten, die Grundstütze aller gegenseitigen und gemeinschaftlichen Verträge, und hemmt allen Verkehr. Von diesen Grundsähen gehen wir nun aus und untersuchen folgende Gegenstände:

Die Territorial = Abgabe von Zwen vom Taufend.

So wie kein helvetischer Burger, der irgend einen gesunden vernünftigen Begriff von Staatsvermögen, Staatsbedürfnissen und Staatsabgaben hatte, das für ein Probejahr bestimmte Austagensystem miskannte, sondern solches im Allgemeinen billig und gerecht und den izigen Umständen angemeisen befunden hat: so hat auch diejenige contribuable Klasse welche ihre zinstragenden, liegenden oder beweglichen Güter mit Zwen vom Lausend, vorzüglich der nun Zehendsrene Bauer, belegen müssen, ihre Anlage mäßig und gerecht bestunden; ist sie aber über die Sache selbst einig und zufrieden, so beklagt sich hingegen dieselbe fast allgemein über die Form und Einkleidung, über die Beziehungsart derselben. Alle sagen:

Erstlich schade es dem Eredit jedes Einzelnen, wenn er seine Soll und haben, sein Vermögen und seine Schulden anzeigen solle. Mit dem Geheim-Einschreiben sen' es nichts, man wisse schon wie das gehe; zudem sen der Tredit oder (III. H.)

tragen und seine Handlungen erworbenes Eigenthum; die Constitution erlaube keine Eingriffe in sein Eigenthum, denn wenn man einem Bürger seinen Eredit raube, so schmälere oder raube man ihm auch seine Gewerbs - und Handelssähigkeit. Mit Geld könne man nie das ausrichten was mit Eredit, und ein verlorner Eredit sen oft schwer, oft gar nicht zu ersegen — Geld wohl.

Im ent end glaubt man versichert zu senn, daß die Art, wie diese Abgabe bezogen werden solle, zu kostbar sene; daß also, im diese Rosten zu bestreiten, das Volk mehr oder neuere Auslagen werde abgeben mussen, und daß zu viele Lücken da senen, wo Unredliche mit Verhehlen durchschlüpfen, der Redliche aber allein bezahlen musse. Vor Zeiten sen das viel einfacher gewesen: man habe einen Landvogt gehabt, der sen Eriminal - Civil - Polizenrichter, und Einnehmer gewesen; man habe nur mit Einem zu thun gehabt, und damit sen's Amen gewesen.

Drittens flagen die Städter und Handwerfer, daß der Landwirth zu vortheilhaft belegt sene, zu wenig bentrage, und sie im Berhältniß zu viel. Der Landwirth zahle Zwen vom Lausend von seinem Capitalfond, und sen dann so viel als quitt von allen andern Abgaben. Der Städter aber musse neben obigen Zwen vom Lausend noch 1/4 Procent von seinem Gewinn zahlen, da der Bauer von seinem Bermogen senem Gewinn nichts abgebe; des Bauers Bermogen sene liegend; hiemit sicher; ihr Vermögen durch ihren Beruf oder Handel zerstreut, hiemit unsicherer; ihr Beruf zwinge sie viel mit Stripturen, Berechnungen und Evedit umzugehen, dieses ziehe die indirekte Auslage des Stempels nach sich, deren die Meisten auf dem Lande wenig bedürfen, indem ihre Verkäuse fast alle für baar gehen,

und wenig Such = und Rechnunghalten erfordern. Die Städter sind für ihre städtischen Gewerbe noch vielen Polizen = und Munizipalitäts-Auslagen und Ordnungen unterworfen, wie Patenten u. dergl., von welchen das Landvolk meist befrent sene, ohne noch von den Handels = und Kauf-haus-Zöllen, Brückengeldern, von den Lurus-Abgaben zu reden, welchen der Städter, er mag es einrichten wie er will, mehr ausgesetzt ist als der Landwirth, u. s. w.

Nur der erste und zwente Punkt sind der eigentliche Gegenstand dieser Abhandlung; indessen wollen wir im Vorbengehen den dritten, nemlich die Klagen und Einwendungen der Städter durchgehen, an seinem Orte aber weiter erortern.

Co scheinbar nun die Einwendungen der Stadter fenn mogen, so grunden sie sich doch meift auf einen offenbaren Ben der Eintheilung der offentlichen Bentrage Irrthum. nach den Grundfaken der Gleichheit fommt es nicht somobl barauf an, daß ein jeder von feinem reinen Bermogen verhaltnigmägig gleich viel giebt, fondern daß die burgerlichen Laften gleich vertheilt fenen. Wenn ein Sandelsmann mit 10000 reinem Vermögen im Jahr über 100000 verkehrt, biemit gewinnen soll, biemit ihm der Staat fur 100000 Recht halten muß, und er dem Staat nur 20 jahlt, fo ift er in einem ungerechten Berhaltnif gegen den Landmann, ber von feinen 100000 liegender Guter 200 zahlt. — Doch dieses ben Seite gesett, irret fich der Stadter vorzüglich barinn, wenn er glaubt, daß er, fobald der Bauer mehr, und er minder offentliche Bentrage abgebe, im Gangen geminnen murbe. Jede flaatswirthschaftliche Erfahrung beweist aber, jemehr man den Bauer mit Abgaben belegt, defto mehr muß ber Stadter dem Bauer verguten, und mittelbar feine Abgabe bezahlen. Der Grund ift gang einfach : der Bauer erzielt, und ift im Befig aller unserer nothwendigften Bedurfniffe,

unserer Nahrung, Mleidung, Bau- und Feuerungsmaterialien; wir sind an ihn gebunden. Dann die se Gedürfnisse bestimmen den wahren Werth aller Dinge, und nicht das Geld, welches immer und allezeit nur einen beziehungsweisen Preis hat.

Wie mehr nun der Bauer belegt wird, desto mehr schlagt er auf seine Produfte, weil er überzeugt ift, daß man sie haben muß; und der Stadter muß also mittelbar diese Auflage nebft feiner unmittelbaren bezahlen. Was das Schlimmfte daben ift, so gehet dieses Aufschlagen nicht in dem nemlichen Werhaltnig, als einerseits die Auflage auf den Bauer betragen fann, sondern hoher; und anderseits fann der Stadter den Preis feiner Arbeit oder seiner Runftprodufte nicht plotslich fo erhoben, als der Preis der erften Bedurfniffe fleigt. Much hier redet die thaliche Erfahrung. Gesett das Korn gilt in einem Jahr 18 Bagen, und das Pfund Brod 4 Kreuger: der Schufter giebt fein Paar Schuhe fur 40 bk., der Schmied das Sufeisen um 7 1/2 bg. Nun fleigt das Rorn im folgenden Jahre auf 36 bis 40 bB., das Brod auf 7 bis 8 fr. : der Schuster steigt mit seinem Preise in dieser furgen Zeit aber nicht auf 80, der Schmied nicht auf 15 bB., und doch koften ihnen ihre Lebensmittel bennahe 100 Procent mehr als im letten Jahre. Wenn ber Stadter, ber handwerfer, ber Sandelsmann aufschlägt, so geschieht es mehrentheils eher aus dem Grunde, daß die robe Waare feines Runftprodukts, g. E. das Leder, das Gifen, die Wolle, die Droguen aufschlagen, als daß sie den hohern Werth der Lebensmittel in dem Maasse auf die Arbeit schlagen, wie jene gegen sie erhohet worden Fallen theuere Zeiten ein, fo gewinnt ber wahre Landwirth (nicht der Kleinbauer) allezeit, und der Handwerter, Fabrifant, Sandelsmann, oder Capitalift verliert bagegen. Giebt es hingegen mobifeile Jahre, fo fommt bas

Gegentheil jum Borschein; und bende Rlaffen entschädigen Wurde man den Landwirth, besonders in sich gegenseitig. Helvetien, mit mehrern Abgaben beladen, fo wurde es eine doppelt schädliche Kolge für das Land haben. Entweder murde iene Ebbe und Kluth des Steigens und Kallens, dieser Nerv der Betriebsamfeit, ins Stecken gerathen; der Stadter mußte be ftåndig theuere Lebensmittel gablen, und mas er einige Beit aushalten fann, in die Folge und Dauer nicht aushalten, und die Concurrenz mit den Nachbarn in Rucksicht der Preise nicht mehr fortsetzen tonnen. Indessen gewonne ber Landwirth nicht viel mehr an feinen theurern Produtten, weil er das Sohere im Preise an den erhohten Abgaben wieder abgeben muß. Oder man fest den Landwirth durch erhohte Abgaben und dadurch verursachte theurere Lebensmittel auffer Stand, mit feinen Nachbarn das verhaltnigmäßige Gleichgewicht des Preises zu halten. Schon von altem ber ift befannt, daß der helvetier feinen Boden mit dovvelten Rraften und doppelten Unfosten bearbeiten muffe *). Wenn nun der fremde Nachbar mit einfachen Rraften und einfachen Unfosten die Lebensmittel an Ort und Stelle liefern fann, welches dem helvetier mit doppelter Anftrengung unmöglich ift, mas wird die Folge fenn? Der Acker - und Weinbau wird verfinfen und ju Grunde gerichtet; der Stadter wird eine Zeitlang jauchzen: "Mag der Bauer nun pflanzen mas er will, haben , wir doch nun wohlfeiles Brod und wohlfeilen Wein! Vive , la liberté du commerce!,

Aber wie lange wird dies dauern? So lange, bis die Nachbarn einsehen werden, daß man nun an sie gebunden, daß

^{*)} Dura viris et dura fide, durissima Gleba. Notfer, ein St. Gallischer Monch, in Goldasti Rer. Alamanicis Scriptas. 'T. I. p. 1. Initio Francofort. 1661.

Acker = und Weinbau gang verfallen ift, und ben weitem nicht fo geschwind wieder hergestellt werden fann, als man leichtsinniger Weise sich traumen lagt. Dann werden Diefe Nachbarn mit dem Preise schon fleigen; bann werden wir fur die ersten Nothwendiafeiten unseres Lebens eben so unter ihrer Allmacht stehen, noch tausendmal trostloser als wir den despotischen Sandelsscepter der Britten fur Bucker, Raffee u. f. w. fublen : dieses fonnen wir noch entbehren, allein Lebensmittel nicht. Rurg, dann werden mir die bebaurenswurdigften Sflaven mit allem vive la liberté du commerce fenn, weil unfer Lebensunterhalt von der Gnade unserer Nachbarn abhängt. Die Frenheit des Handels besteht wahrlich nicht darinn, die nothwendigsten Dinge wohlfeil zu haben, sondern daß man dieselben allezeit habe, und daß man für diefelben von seinen Nachbarn unabhangig fene, gefest man muffe fur die Sicherung etwas mehr bezahlen.

Wenn wir hier glauben bewiesen zu haben, daß die Erhöhung und Vermehrung der Abgaben auf den Landwirth und
die Landesprodufte nicht allein dem Staat feinen Nugen,
und dem Städter feine Erleichterung verschaffen, sondern
reellen Schaden zufügen: so wollen wir noch darthun, daß
der Städter sich über die ihm ist in Helvetien auferlegten
Abgaben gar nicht zu beflagen habe, sondern daß solche in einer
Verhältnismäßigen Gleichheit bestehen.

Wir haben schon oben den Grundsatz entwickelt, daß die Gleichheit der Abgaben nicht darinn bestehe, daß jeder von seinem reinen Vermögen gleich viel oder gleich wenig absebe, sondern daß die allgemeinen Lasten verhältnismäßig gleich vertheilt senen, und daß man nach diesem die Bentrage bestimmen musse; ferner, daß der Gewinnst eines Grundscapitals ben einem Landwirthe in einem sehr mindern Verbältnisse siehe fiebe, als ben einem Städter, der mit Kenntnis seis

nes Verufs und mit Fleiß sein Gewerb treibt. Wenn es nun täglich bewähret wird, daß ein Städter sein Grundcapital vermittelst seinem Gewerbe in einer weit fürzern Zeit verdoppeln, ja vervierfachen kann, als der Landwirth, obgleich dieser die unentbehrlich sten Produkte liefert, und, da er solche meist für baar verkauft, die wenigste Gesahr läuft, so muß dieses seinen wichtigen und festbestimmten Grund haben. Dann wem ist nicht bekannt, daß ein Städter, der mit einem reinen Vermögen von 10200 und damit verbundenen Fähigkeiten durch sein Gewerb, sen es Handel, Kunst, oder Handwerk in Zeit von 10 Jahren gewisser auf 100000 bringen, als der Landwirth blos mit seinem Land bau an gleichem Verhältnise oder mit 100000 auf eine Million steigen kann ").

Eine gewisse Klasse von Landleuten scheint hier eine Ausnahme zu machen: allein es scheint nur so. Dieß sind diejenigen auf dem Lande, welche neben der Bearbeitung eines mittelmäßigen Grundstücks einen besondern Beruf treiben, als Weber, Müller, Wagner, Schmiede,

^{*)} Man muß hierben wohl bemerfen, daß ein Landwirth gezwungen ift, in seiner Wirthschaft ein weit grofferes Capital ftecken ju haben als der Stadter, menn er am Ende des Jahres etwas erübrigen, oder auf fritische Zeiten ersparen will. Ein Landwirth, wenn er ungefehr 25 Jucharten vermischtes Land besitt, ift allenfalls im Stand, bag er auf feinem Gute etwas gewinnen und vorfchlagen fann. Befigt er aber minder, und viel minder, so ist er nicht viel mehr als sein eigener emiger Laclohner; wohlverstanden mußte ihn fein allgemeines Ungluck, Miswachs, Viehseuche, Kranfheiten u. f. w. treffen. Wenn ihn biefe nicht befallen, fo fann er am Ende des Jahrs wettauf fenn, d. h. fich und einige Rinder ernahrt und gefleidet haben; fommen aber diese Unfalle über ihn, fo ift er, wenn die Staatsgesellschaft ihm nicht hilft, wie sie eigentlich foll, mit seiner Kamilie auf immer ruinirt.

Bas ift nun der Grund dieses sonderbaren Migverhaltniffes, daß man nemlich mit einem fleinern Grundfapital weit mehr gewinnen fann, als mit einem großern? Ift bier nicht auch eine mahre Ungerechtigfeit und Despotismus in Den menschlichen Einrichtungen zu gewahren? Rein, bann auch bier ift das Migverhaltnig nur fcheinbar, und gar nicht wirflich. Wenn ein Stadter mit einem reinen Bermogen von 10000 in einer furgen Beit von Jahren so weit fommen will und fann, als ein Landwirth mit dem Bierfachen, fo befist er daben annoch ein unfichtbares Bermogen, welches jenem reinen Bermogen des Landwirthes gleich fommt, zwar nur beziehungsmeise, aber von doppelt ftarferer Wirtfamfeit ift, als jenes des Landwirthes. Diefes unfichtbare Bermogen oder Grundfavital wird im allgemeinen Leben Arebit benannt, und diefer Rredit eben ift ber machtige Bebel aller Wirkungen in Gewinnsts = und Verlurfts-Sachen. Der Rre-Dit ift nichts weniger als das offentliche Zutrauen der Menschen in den Werth eines Dinges. Dieses Butrauen ift nun entweder tod (dinglich) ober lebendig (perfonlich).

Das dingliche Zutrauen ist gemeiniglich bestimmt; z. E. man sagt dieses Grundstud, dieses Metall, diese Waare hat diesen oder jenen Werth — aber hoher nicht.

Schuster, auch Gartner, Fuhrleute, Laglohner u. dergl. mehr. Diese bringen es in der Verbesserung ihrer Vermögensumstände frenlich weiter. Allein diese Verbesserung hat ihren Grund in dem städtischen Gewerbe, welches sie treiben, und nicht in der Bearbeitung ihres kleinen Grundsstücks; wo einige wollen bemerkt haben, daß immer ein Theil dieser verschiedenen Erwerbsarten leidet. Gesetzes sen, so entschädigt der höhere Gewinn, welchen sie von dem städtischen Gewerbe ziehen, den Schaden, so durch die Vernachläßigung oder schlechtere Bearbeitung des kleinen Grundstücks erzeuget werden könnte.

Das persönliche Zutrauen ist hingegen unbestimmt, oft sehr gering, oft sehr ausgedehnt. Es beruhet auf dem allgemeinen Werthe, welchen man in die physikalischen und intellektuellen Fähigkeiten einer Person, oder in die Moralität ihres Charafters sest. Vereinigt ein Mensch diese benden Eisgenschaften in einer Person, so hat er ein vollkommenes Zutrauen; besist er nur den einen oder den andern dieser Vorzüge, so genießt er nur ein partielles Zutrauen, je nachdem man einen Mehrwerth auf diese besondern Eigenschaften zu sesen beliebt.

Besitt jemand ein folches allgemeines personliches Butrauen, so hat er einen ausgedehnten Kredit, und ihm wird ein hinlangliches, in Rucksicht seines eigenen reellen Vermogens gang unbestimmtes Geldcapital anvertraut, vermittelft welchem er weiter vorrucken fann, als wenn dieses Capital in liegenden Gutern fecken murde. Ein Stadter, der ein autes Gewerb treibt, und demfelben mit Renntnig und Treue abwartet, fann mit 10000 jährlich seine 100000 verkehren, und auf diesen seinen Gewinnst finden; oder um mich deutlicher auszudrücken : ein fleißiger und erfahrner Gewerbsmann fann mit einem reinem Vermögen von 10000, leicht einen Kredit von 40000 erhalten. Diese 30000 soll er in einem halben Jahre fehren fonnen: macht hiemit in einem Jahre Geschäfte von einem Capital von 100000, gleich dem der seine 100000 in liegenden Gutern oder Menten hat; und doch jahlt dieser 200, hiemit 9/10 mehr an Abgaben als jener. Ferner fann der Landwirth sein Capital nicht verkehren wie er will, fondern ift durch den bestimmten Wachsthum feiner zu erzie-Ienden Maturprodufte an eine bestimmte Beit gebunden.

Diefer Kredit, diefes unfichtbare Capitalverm ogen, welches den Stadter in diefer Rucksicht in eine so vortheilhafte Lage fest, ift daben ein Wesen von einer solchen Zartheit und Zerstörbarkeit, daß sich die gegenseitigen Verhaltnisse der Stadt - und Landwirthe, ihr Schlimmes und Gutes, ziemlich die Waage halten.

Der Landwirth, als Landwirth, hat felten einen perfonlichen Rredit. Laft den oftensiblen Werth aller feiner Guter verlegt und verhypothefirt senn, um das, mas er an sich selbst betragen mag, fo wird ber Befiger dann faum einen verfonlichen Aredit erhalten: der Städter kann aber oft einen Are-Dit befigen, welcher fein reelles Bermogen um's Doppelte und Mehrfache übersteigt, eben darum weil dieses nicht oftenfibel, nicht befannt, nicht fichtbar ift. Sat aber ber Land. wirth das Ungluck etwas von feinem Grundvermogen ju verlieren, fo ift es meiftens nur ein partieller Theil, und richtet denfelben nicht ju Grund. Gang anders verhalt es fich mit dem Stadter und feinem unfichtbaren Bermogen, mit feinem Rredite: ift an diefem etwas verloren, fo ift gugleich Alles verloren; das gange unfichtbare Bermogen ift dahin, und bochft schwer wieder zu erwerben dann man fann nicht sagen: "Ich hatte fur 40600 Kre-, dit, und habe fur 10000 Rredit verloren, bleibt mir alfo , für 30000 Aredit netto übrig;, so wie der Grundfapital-Besitzer sagen kann: "Ich hatte ein Vermogen von 100000, , ich habe an 20000 verloren, bleibt mir einmal noch 80000 " übrig. " Das Gespinnst des Kredits oder des öffentlichen Butrauens in allen seinen so aufferst mannichfaltigen, ausgedehnten burgerlichen Verhaltniffen, ift so fein und so gart gewoben, daß es leicht zerriffen werden fann; und hat es einmal Schaden gelitten, so fann es auch mit der feinsten Flickeren nicht wieder hergestellt werden; etwas Broderie fann frene lich hier und da die Lucken bedecken.

Beruhet nun dieses so nutliche und allgemein nothwendige Arehitgebäude auf so garten Stundlagen, so braucht es auch

besonderer Maagregeln dasselbe beständig in guten Stande gut erhalten. Das unfichtbare und unbefannte Bermogen des vom Rredit lebenden Stadters besteht allermeift in fa hrender Saabe, in Dingen die beweglich und den Verandetungen unterworfen find; j. B. wie in roben Baaren, oder daraus verfertigten Kabrifaten, und vorzüglich wieder in dem Aredite oder Butrauen, fo er, der Stadter, andern Mitburgern mitgenieffen lagt und ichenfet. Ift nun dieses unsichtbare bewegliche Vermögen so zerstreuet; ift die Sicherheit und Verwaltung deffelben fo vielen Gefahren ausgefest; glaubt der Stadter ein Recht zu haben, von der Staats= gesellschaft als eine gesetliche Vertragsmäßige Obliegenheit ju fordern, daß sie ihm dieses Bermogen in allen seinen Thei-Ien versichere und schirme: so folgt die naturliche Nothwendigfeit, daß die Staatsgesellschaft folche Veranstaltung treffen muffe, durch welche diefer Schut und Schirm, diefe Erhaltung und Sicherung des Eigenthums bezweckt werden konne. Daß die Sicherung eines fahrenden, der Staatsgesellschaft meift unfichtbaren, boch fraftig mirfenden Bermogens gang andere Veranstaltungen verlangt, als der Schut für ein liegendes oftensibles Capital - bedarf mohl feines Beweises. Je verwickelter, ausgedehnter, unübersehbarer die Vermaltung einer Sache ift, befto ausgedehnter und vielfaltiger merben ihre Einrichtungen und Magbregeln fenn muffen, biemit besto fostspieliger.

Die unzählbare Menge der fahrenden Güter oder die unübsfehbare Größe der Gesammtheit des unsichtbaren oder Kredit-Vermögens, so täglich und stündlich Hand ändert, maschen eine Menge Sicherheits-Anstalten nothwendig, welche der Landeigenthümmer nicht bedarf. Das Besitzrecht eines liegenden Gutes fann niemahlen unter den tausendfältigen Formen angegriffen werden, als der Besitz einer Fahrhad.

Ein Grundftuck fann nicht entwendet werden, wie ein bemegliches Eigenthum. Der Rredit ift in diefer Rucklicht dem Landwirth entbehrlich, bem Stadter die erfte Stute feines Glutes. Dem Landwirth tonnen also habliche Lafter, wie Berlaumdung, haß, Neid, Rachfucht mit ihren geheimen Triebfedern, in gu Grundrichtung bes Rredits, in diefer Begiebung nicht so schädlich fenn als bem Städter. Dieses alles zu handhaben ift erforderlich: daß die Staatsgesellschaft unter fich eine Auswahl von Sachkundigen Mannern treffe, welche diese Menge von burgerlichen Berhaltniffen, in diefer besondern Rucksicht kennen, jusammenreihen, und nach den ewigen Geseken ber Gerechtigkeit in eine Korm bringen. Das heißt Gefeke und Ordnung machen, welchen jeder fich unterziehen und einander Gegenrecht halten muß. Diefe Gefete in diefer Ruckficht in Ausübung zu bringen, bedarf es eines Personale, welches vollziehet; Gewalt mit Gewalt abzutreiben, wo feine Vernunftgrunde und Gefete mehr helfen, braucht es ein Personal welches schütet; um in freitigen Kallen, mo das Recht des einen und des andern für ben Menschen ungewiß ift, zu richten und zu entscheiden, ift ein Versonale vonnothen, welches in dieser Beziehung das allgemeine Zutrauen besist. Gilt dieses die Derson des Stadters in seiner inigen Beziehung, fo hat desfen bewegliches Vermogen, eben weil es beweglich, und darum jeder Alienation, Berderben und Verluft ausgesetzet ift, viele befondere Sicherheits-Unftalten, Strafen, Brucken, Raufpauser u. deral. nothig.

Erfordern hier also die städtischen Verhältnisse von der Staatsgesellschaft nicht mehrere Veranstaltungen, und mehrere und grössere Unkossen, als die Landwirthschaftlichen? wäre es dann gerecht, wäre es nach den Grundsätzen der Sleichheit, wenn der Landwirth für das abgeben soll, wo-

von er feinen, der Stadter aber allen Rugen gieht; wo auf ferft verwickelte und ausgedehnte handlungen dem Staate mehrere Arbeit und mehrere Unfosten verursachen, an melchen jener feinen Theil nimmt? Die Staatsgesellschaft verfichert und schutet bem Stadter fein bewegliches und fein unsichtbares Bermogen, feinen Rredit. Da aber von der einen Seite ein bewegliches Bermogen nie fann auch nur aproximative geschätzet werden, eben wegen feiner momentanen Beweglichfeit und handanderung, welche die Urfache und Wirfung des taglichen Gewinnftes ausmachen, und von der andern Seite von einem unfichtbaren Bermogen (dem Rre-Dite) feine Motis nehmen fann, eben weil es unfichtbar ift, und zu feiner Fortdauer unfichtbar bleiben muß; fo fann fie auf feine Beife die offentlichen Bentrage nach dem Capital-Bermogen bestimmen, fondern muß einen andern Weg einschlagen. Mein bewegliches Eigenthum , meine Waare bin ich noch schuldig, morgen ift fie mein Eigenthum, übermorgen verfauf' ich fie, man bleibt mir fic eine Beile schuldig, endlich bezahlt man mir sie, oder auch nicht, und ich verliere dann gar den Werth derfelben; unter welcher Rubrif fann nun dieses bewealiche Vermogen tarirt werden, als solches das ich besite, mir aber keinen Vortheil, fondern benm långern Besit machsenden Schaben tragt, oder als folches, das andern Sanden anvertraut ift? Immer Unmöglichkeiten. Wie fann man aber den Rredit oder das unfichtbare Vermogen tariren? Es gab der Gutmutbigen, die verlangen daß jeder feinen Aftiv - und Pagiv-Buftand, obgleich im Geheimen!! aufdecken und also nicht mehr bezah-Ien foll, als fein reines Bermogen betragt. Allein wem ift unbefannt, daß eine große Menge Menschen Gewinn und Gewerb treiben, die fein ober aufferft menig reines Bermogen besigen, doch vermittelft ihres Rredits, ihres unfichtbaren Vermögens ausgedehnte Geschäfte machen, und sich durch Kenntnisse und Nechtschaffenheit nach und nach zu einem würklichen Vermögen emporheben. Sollten diese nun nichts zu den allgemeinen Lasten bentragen? Da der Staat diesen doch in ihrem Kredit eben so viel schirmen, und schüpen, und dieses mit doppelter Sorgfalt, Mühe und mehrern Untosten thun mnß? Wäre dieses gerecht? Zudem fann sich keiner seinen Kredit selbst bestimmen. Es fann z. E. ein Schmid, ein Schuster sagen, ich habe auf 3 bis 6 Monath ben meinem Lieserant für 100 Thaler Kredit. Aber er kann nicht sagen, ich habe diesen Kredit zu jeder Zeit, oder kann, falls ers brauchen fann, für 2 oder 300 Thaler Kredit haben. Das nehmliche ist mit dem Handelsmann; so daß niemand sein Kredit Bermögen bestimmen, und dieses also niemahlen gerecht taxirt werden kann.

Die hauptsache aber ift diese. Der Kredit, ober das durch denselben genieffende Vermogen ift ein mahres Gigenthum; ein doppeltes Eigenthum, weil es nicht ererbt, nicht geschenket werden kann; es ift ein durch Kleiß, Arbeit, Fähigfeit und Rechtschaffenheit felbft erworbenes Gigenithum, die Krucht meines perfonlichen Betragens; man fann mir dasselbe nicht geben, aber nehmen, und nimmt man es, jo fann man mir es nicht erfegen. Wenn der reine Staatsgesellschafts-Vertrag in seiner Berfassungs-Urkunde uns die Sicherheit des Eigenthums unter die erften Rechten und Pflichten des Burgers festfest, so ift jeder Eingriff in das System des Kreditwesens ein Eingriff in das Eigenthums-Recht. Die Unsichtbarfeit des freditiven Vermogens oder der Schleger der daffelbe umhullet, ift der erfte Grundpfeiler und Stupe deffelben. Mird ber Schlener meggezogen, fo fallt die Stupe und mit ihr das funftliche nugliche Gebaude des Rreditmesens, und das mubsam erworbene Gigenthum ift Dahin; sobald also die Staatsgesellschaft des Burgers Aredit Zustand aufdeckt und bekannt macht, so raubt sie ihm sein Eigenthum, dazu hat sie aber nur in einem Falle das Necht, d. i. wenn Vermuthung oder Gewisveit da ist, daß der Burger seinen Kredit, oder das Zutrauen so man in ihn sest, zum Schaden seiner Mitburger misbraucht.

Die Staatsacfellschaft fann und foll also bas freditive Permogen nicht nach dem Anschauen, nicht nach dem was es ift, oder fenn konnte behandeln, fondern nach dem was es wirft, und dieses ift der einzige fichere und gerechte Maasstab. Die Wirf ung bes verarbeiteten Vermogen ift ein beabsichteter Gewinnst; und dieser Gewinnst in allen feinen Nerhaltniffen foll alfo hier das Regulativ fenn, nach welchem in diefer Rucksicht die öffentlichen Bentrage tonnen berechnet und auf die Gegenftande vertheilt werden. Aller Gewinnfe loset sich nun in einen Verhaltnismäßigen Werth auf, den man auf eine Sache fest. Dieser Werth wird aber nach einem allgemeinen representativen oder vorstellenden Dinge, d. h. nach dem Gelde geschätt und bestimmt, und so wie einer mehr oder minder von diesem Gelde nach Verhaltnig feiner berechneten Unwendung beziehet, defto größer ober geringer ift sein Geminnst. Der Großbandler und Wechsler fordert seinen Gewinnst von der Menge und Ausdehnung feiner Geschäften; ber Runftler von feinen Salenten und der Zeit, so er auf die Ausarbeitung eines Produfts wendet; der handwerfer von der Fertigfeit seines Berufe, und Borschusses seines Geldwerthes, und der Laglohner von der Unftrengung feiner Kraften. Wenn eine Rlaffe als Schiffer, Soldaten, Bergleute, Zimmerleute, Maurer, Dachdefer, uns die tagliche Gefahr und die Blosstellung ihres Lebens, die Aussicht auf eine gerrattete Gesundheit, oder auf einen fruppelhaften Korper in Unschlag bringet; fo berechnet eine

andere Mlaffe, die Merste, Bundarite, Rechtsgelehrten, Staats. gelehrten, Schreiber u. f. w. den Capitalfond, und die 16 bis 20 jahrige Beit, welche fie jur grundlichen Erlernung anwenden mußte, ohne noch etwas gewonnen zu haben; die Unftrengung, womit fie ihre Studjen fortfegen muß, die Berantwortlichkeit, unter welcher sie stebet, die Lage, bak mit der verlohrnen oder suspendirten Gesundheit auch aller Gewerb für fich und ihre Kamilie und aller Gewinnst verlohren oder aufgehoben ift. Jeder bestimmt diese Berechnung auf einen gewiffen Geldwerth, der mit feinen Verdienften, mit feinen Bedurfniffen, oder mit dem allgemeinen Begriff über die Schatung diefer Gegenftande in einem angenommenen Berhaltniß ftehet. Dieser Geldwerth loset sich nun in eine gemiffe Summe Geldes auf, welche in dem Laufe eines Jahres baar eingehet; und in diefer Summe ift ein Theil des Gewinnftes mit begriffen, welchen jeder von feiner Arbeit zu beziehen bat. Auf diesen baaren Geld-Gingang berechnet die Staatsgefellschaft den jahrlichen Bentrag, jo jeder Staatsburger von feinem Rredit-Bermogen abzutragen hat, weil diefes die einfachste und billigste Methode ift. Es trifft sich zwar allgemein zu, daß ein Gewerbsmann mehr gewinnt, als er in baarem Gelde einziehet, daß er aber diefen Bewinnft noch in andern Sanden, in dem was man ihm schuldig ift, liegen hat, und da dieser noch unzuverläßig, und unbestimmbar ift, fo erfordert die Gerechtigfeit, daß man bier nur auf den baaren Eingang Ruckficht nehme. - Das Auflagenfpstem fordert hier ungemein billig, nehmlich 1/4 von 100, ober menn man den jahrlichen reinen Gewinnst auf 10 Procent des benutten Capitale fetet, ben vierzigsten Theil diefes reinen Gewinnstes. Jedem Unbefangenen muß es einleuchten, daß dieser Bentrag eben so gering, schonend, erträglich und gar nicht druckend ift, als er mit den erften Begriffen von frenger Gerechtigfeit harmonirt. Die Erfahrung bat indel fen bewiesen, und beweißt es noch täglich, daß nicht aller Gewinnst noch Gingang in flingender Munge geschieht, fondern viel, oder mehr durch Schriften, welche einen relativen Geldwerth besigen und den größten Gegenstand des gegenseitigen Rreditvermogens ausmachen, in Unweisungen, Uebertragungen, Wechseln, Schuldverschreibungen u. f. m. Diese Art seine Zahlungen gu'machen oder einzuziehen, wird für die Staatsgesellschaft in Rucksicht der Berechnung und Beziehung, nun eben fo unzuverlägig und unbestimmter fenn als in obigem Kall. Ein Handelsmann fann für 10,000 auf einmal in Wechseln, oder Anweisungen beziehen, dafür Baar einfaufen, diese gegen 12,000 in Wechseln abgeben und dieses so oft wiederholen, daß er in einem Jahre ben 100,000 verfehren fann, ohne daß einen Seller baar Beld weder in feine Caffa eingehet noch in fein Caffa - Buch eingeschrieben wird. Diesem offenbaren Misverhaltnig abzuhelfen, und es einzurichten, daß diese Rlaffe von Staatsburger eben fo verhaltnigmaßig ihre Bentrage abgeben, als diejenigen ben welchen die baare Einnahme zur Grundlage liegt, hat man den Stempel. (timbre) eingeführt. Gine Schrift, die den Werth einer gewissen Summe in sich begreift, muß auf einer gewissen Art von Davier ausgedruckt fenn, welche der Staat in einem fo viel hobern Preise verkauft, als die Summe anzeigt, so diefe Schrift vorftellen und bewerthen foll. Damit diefes aber in Ordnung geschehe, so wird dieses vom Staat um einen hobern Preis verkaufte Pavier mit einem befondern Beichen, welches Stempel benennet wird, fenntlich gemacht.

Reine Schrift, welche einen Gegenstand von Geldswerth in sich enthält, ist gultig, wenn sie nicht auf solchem gestems pelten Papier aufgesetzt ist. Durch diese Maasregeln gewinnt also der Staat den Vortheil, daß er von dem Vermögen web ches weder sichtbar berechnet, noch durch baares Geld kann erwiesen werden, doch ziemlich genau seine Benträge erhält;
und diese Maasregeln gründen sich ebenfalls auf die ersten Prinzipien der Gerechtigkeit, indem der so viel Geschäfte treibt, hier mehr an Benträgen giebt, als der so wenig mit Geldsorderungen und Geldanwendungen durch Schriften zu thun hat, und weil jeglicher Geld- oder Geldwerths. Verkehr ben jeder Handänderung einen Gewinnst zum Gegenstand hat; sen es für den Käusser oder Verkäusser, für den Geber oder Nehmer, so bezieht der Staat von da seine Benträge, woher sie nach dem Nechte der Billigkeit kommen sollen, von dem Gewinnste.

Wir hoffen nun, hier ziemlich deutlich erörtert zu haben, daß die Städter sich mit Unrecht beklagen, mehr, oder ausserverhältnismäßig von ihrem wirklichen oder relativen Vermögen bentragen zu mussen, und gehen zu unserm Hauptgegenstand, der eigentlichen Auflage vom Zwen vom Lausend, so auf Grundcapitalien gelegt sind, über.

Erklich, findet der Landeigenthumer, der Rentenbesiker, der Handwerks = oder Handelsmann, daß, obgleich die Auflage an sich selbst sehr mäßig ist, die Formalität, seinen Schuldenzustand anzuzeigen, desto drückender, mit der Constitution, der Eigenthums-Sicherheit desto unverträglicher. Der Gesetzeber hat diese Inconsequenz eingesehen, und in dem darüber erlassenen Gesetz derselben dadurch abhelsen wollen, daß dieser Schuldenzustand geheim angegeben, und in ein geheimes Buch eingetragen werden solle. Allein diese Einrichtung ist nichts weniger als entschädigend für die Gesahr, so man für sein häusliches Glück läuft; noch weniger hinreichend, um die Unruhe und Furcht zu zerstreuen, welche die Besantmachung des Kreditzustandes nach sich ziehen muß, und auch wird. Es ist eine Ersahrung die man nie genug

×.

bebergigt, die man besonders in Regierungsgeschaften nie genug im Auge behalt, und oft jum Schaden des gangen Baterlanbes vernachläßigt, und die ift, daß man die Menschen felten nach dem nimmt, mas fie wirflich find, fondern nach bem behandelt was fie fenn follten, oder nach dem was man wunscht daß sie sen en. Dieß verursacht ausserordentliche Mikariffe durch alle Theile der Verwaltung, die man in alle gemeinen Wirkungen wahrnimmt, ohne fich die geringste Mube zu nehmen, die Urfachen derfelben zu untersuchen. Dann wahr, traurig mahr ift es, daß man febr wenig darauf denkt den Volksgeist zu Rathe zu ziehen, und demfelben da, mo es geben mag, in etwas nachzugeben bemubt ift. Dem Belvetier ift nicht fo bengufommen, wie einem andern Bolfe, das wie im Traunk aus feiner ehemaligen Lage in eine neue versett wird. Er fagt hier: "Wir fennen diese Geheimschrei-, ber mohl: erstlich haben sie feinen End auf Gott und bas " beilige Evangelium gethan, ju fchweigen. Zwentens ift " Schweigen und Schweigen zwenerlen; es fann einer ichwei-" gen , und doch ben Gelegenheit einer Erfundigung über ben -" Rreditzuftand eines Dritten die Achfel guden, mit einem ""fo, fo!, oder "wenn ich was zu fordern hatte, ich mußte , schon mas ich thate,, u. f. w., genug Winfe geben. Gin " Underer wird von einem Schlauen jum Beine geführt " unter Ausleerung mehrerer Flaschen seinem Punfte naber , gebracht, "wie es mit diesem oder jenem ftehe., Ja ich will , bir's fagen, aber du mußt mich nicht verrathen, fonft laugue , ich's ftracks weg, dann du haft feine Beweise noch Zeugen; , der, fo du mich fragft, hat foviel Schulden und nur un-3, gefehr foviel Vermogen; haft du etwas ben ihm gu for-, dern, fo thuc es bald, und fen der Erfte, und du befommft " noch das Geld. Diefe Leute glauben feinen Gingriff in ih-35 ren Burgerend gethan ju haben; benn erftlich ift es fein

39 Religionsend; zwentens hab' ich nichts gefagt, man beweise mies; oder es ift Burgerpflicht, jeden Mitburger vor Scha-, ben zu warnen. Es fann noch eine Rlaffe geben, welche ben " ber isigen Stimmung des Volfes fehr mahrscheinlich ift: , nemlich die unter dem Auffenscheine der übertriebenften An-, banglichfeit an die neue Verfassung ihre Leute ausspähet, , und hie und da denfelben, je nachdem ihre Grundfage be-" fannt find, gern ein Tibi versett. Nicht unmöglich ift ce , endlich, daß fich Einige erkaufen laffen, um einem Inte-" refirten einen wichtigen Dienft zu erweisen. Der Dienft 3, eines Geheimschreibers ift hier so wenig permanent, als ir-" gend ein anderer in unferm republifanischen Staate; es fann , fich treffen, daß im Laufe von geben Jahren der Buffand , meines Vermogens geben Mannern befannt ift , und diefe , konnten beständig schweigen ?! Auch denn noch schweigen, , wenn fie schon lange von ihrem Amte los, von ihrem Ge-, lubde entladen find ?! Daran glauben Wenige. - Noch , schlimmer als der Landmann, ift der Handwerker und der " handelsmann daran. Jener bricht zum Unfange feines Bc-, rufe ein Capital auf, um Schiff und Geschirr, Sandwerkssteug, und einen Vorrath von roben Materialien fich angu-2) schaffen; ein gewöhnlicher Fall ben jungen Anfängern. Wird es nun befannt, daß er fein eigenes Bermogen bat, fon-, dern Schulden, und diese durch feine liegende Sicherbeit gedeckt find, fo fann es vorzüglich in den igigen Beiten sich leicht treffen , daß man ihm das Capital auffun-, det; womit foll er nun gahlen? Das Capital ftect in Fahr-, habe; fur den theuer eingefauften Werfzeug erhalt er faum Den vierten Cheil wieder; die Materialien find schon ver-"andert, und ein Cheil feines Bermogens fteht als Guthaben ben feinen Runden, das er fo geschwind nicht eintreiben fann. Alles mas er aufbringt reicht nicht bin, und

" er wird ein - Bettler. Es trifft fich oft, bag ein Glau-, biger in der Dennung feht, fein-Schuldner fen nur ihm " ju thun, oder nur noch Ginigen schuldig; wird eines San-, delsmanns Rreditzustand befannt, daß feine Deposita weit mehr als fein wirkliches Vermogen betragen, fo wird ber 39 Glaubiger furchtsam, fundigt fein Capital ab, und wird , von dem Sandelsmann bezahlt; ein Anderer thut das nem-, liche, und wird auch bezahlt; der handelemann hat aber "fchon einige Waaren unter dem Preise verkaufen muffen; geschäftige Freunde machen dieses befannt, oft die bier ge-, winnenden Raufer am erften; ein Dritter fordert auch fein " Capital, der Sandelsmann bittet um Termin - ein Grund " mehr, ohne Schonung fein Geld je cher je lieber ein-" gutreiben. Man fordert ihn vor Gericht, ein Ganturfund erscheint, ein Signal jum allgemeinen Angriff: man legt Berbote an, nimmt Arrefte; endlich fiegelt man gu, und Dieg handelsmann ift fallit. Dieg find febr alltägliche " Worfalle. Bas gewinnt der Staat, wenn arbeitsame, brave Manner (welchen man nichts, als Mangel an Ber-" mogen vorwerfen fann, und welche ben ihrem Rleiffe in einiger Zeit diesem vorgebogen hatten) auf die Gaffe tommen, ihre Weiber dem Zufalle bloggegeben, und ihre Rinder einer nütlichen Erziehung beraubt werden? Was gewinnt ber Staat, wenn diese sonft nublichen Staatsburger aus Sroll nun Aufrührer werden? Was gewinnt der Staat, " wenn das Geld aus den Banden der arbeitsamen Klaffe qe " wunden wird und in die Raffen der Geld-Qucherer flieft, " wo es entweder zu schadlichen Absichten gesammelt, oder " auf gewisse Erwartungen bin, vergraben wird?! Was ge-"winnt der Staat, wenn diefes Benehmen progressive fo , fortgehet, da es befannt ift, daß blog die liegenden Grunde in Delvetien allein vier - ober noch mehrfach verpfandet find, 37 jals bagres Geld im Lande im Umlauf stehet, ohne dessen 37 nur zu gedenken, so der Handel schuldig ist? Ist es nicht allzuwahrscheinlich, daß zulest die meiste Geldmasse sich ben 37 einer kleinen Anzahl Menschen konzentriren muß; daß diese 37 vermittelst dieses Vortheils einen nicht zu berechnenden aus38 serordentlichen Einstuß und Gewalt in unserm Frenskaat er39 halten wird, der mit desselben Grundsäßen und Wohl un30 verträglich ist? Wird dann nicht unausbleiblich jene Geld30 Oligarchie, jenes Wucherspstem einreissen, welches nicht an31 ders als mit 3 = 4 Procent vom Monath zufrieden senn,
32 und so die arbeitende Klasse vollkommen zu Goden drücken
31 wird. 32

Dieß ist das Resultat der allgemeinen Klagen und Bemerfungen, welche ich von vielen Seiten gesammelt habe, und welchen abzuhelsen ich von mehrern Orten her, besonders von Landleuten, bin angegangen worden, meine Feder anzuwenden, und der üblen Einrichtung, den Schuldenbestand anzuzeigen und doch jedem gerecht das Gehörige zukommen zu lassen, eine bessere Leitung zu geben. Ich verfertigte folgenden Ausfaß; um aber sicher zu senn, daß ich mit der besten Absicht nichts Verfängliches, Zwendeutiges oder Unanwendbares anbringe, so sandte ich vorher denselben dem Bürger Finanzminister Finsler, mit Vitte denselben zu erdauern, zu berichtigen, oder wenn er es für gut sinde, ganz zu unterdrücken. Auf folgende Antwort aber entschloß ich mich, denselben hier mitzutheilen.

Lugern ben 28. Dec. 1798.

p. p.

Benliegend finden Sie einige wenige Reflektionen über Ihren mir gefälligst zugesandten Aufsatz, und über den Wunsch, daß ich demselben eine Art Authorisation benfügen moge.

Ungeachtet ich nicht alles, was darinn vorgeschlagen ist, ganzlich billigen kann, so wünsch ich dennoch recht sehr, daß die ganze Arbeit ohne Beränderung gedruft werde, wünsche überhaupt, daß über unser äusserst mangelhaftes Finanzspestem, während dem kurzen Probejahr, recht viele eben so Zweckmäßige und durchgedachte Aufsähe erscheinen mögen. Ich wünschte im Falle zu senn, jedermann dazu aufmuntern zu können. Thun Sie es, Sie werden dem Vaterland einen Dienst erweisen.

Gruß und Achtung.

Finsler.

(Die Fortsetung im 4. heft.)